

Solvency II

Bewertung der Katastrophenrisiken im Solvency II-Standardmodell führt zu Fehlsteuerungen

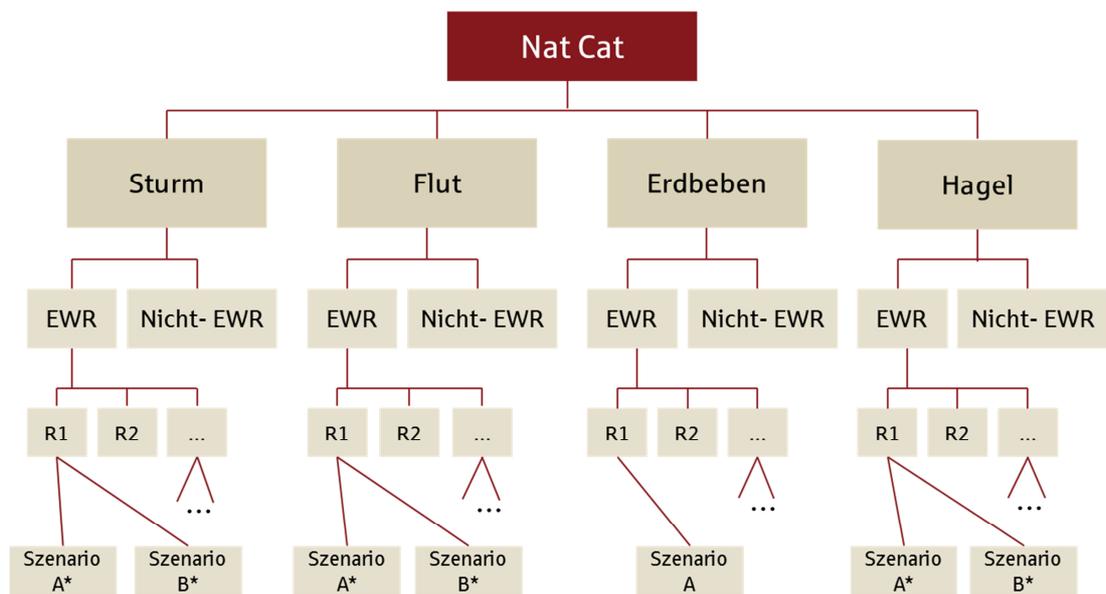
Der Ausgleich von Risiken über Sparten, Regionen, Kunden oder die Zeit ist die Basis der gesamten Versicherungswirtschaft und Grundlage des Geschäftsmodells aller Versicherungen weltweit. Allerdings lässt sich der Risikoausgleich aufgrund der Rahmenbedingungen von Versicherungsunternehmen nicht immer optimal gestalten, was in der Folge zu teuren und ineffizienten Produkten führen würde. Das beste Instrument zur Risikooptimierung ist an dieser Stelle die Rückversicherung. Sie erlaubt es praktisch jedem Versicherungsunternehmen, seine eigene Risikoposition optimal zu steuern beziehungsweise am weltweiten Risikoausgleich teilzuhaben und die Vorteile an seine Kunden weiterzugeben. Die große Stärke der Rückversicherung ist dabei die Möglichkeit, die Kundenbedürfnisse durch passgenaue Rückversicherungsprogramme abzubilden. Diese außerordentliche Flexibilität macht die Rückversicherung zu einem fast konkurrenzlosen Konzept – vor allem im Vergleich zu standardisierten Kapitalmarktprodukten.

Die große Bedeutung der Rückversicherung im Risikomanagement von Versicherungsunternehmen auf der einen Seite und die Individualität der Rückversicherungslösungen auf der anderen Seite stellen eine der größeren Herausforderungen für die Konzeption des Solvency II-Standardmodells dar. Obwohl Solvency II grundsätzlich prinzipienorientiert sein soll, wurde für das Standardmodell in Säule 1 ein detailliertes und umfassendes Regelwerk aufgestellt. Ein europaweites Standardmodell auf Basis von Prinzipien umzusetzen, erschien den Architekten von Solvency II aufgrund der Gefahr extrem unterschiedlicher Interpretationen offensichtlich unmöglich.

PRINZIPIENORIENTIERTE ABBILDUNG VON RÜCKVERSICHERUNGSMENTEN

Ist die Abbildung der Rückversicherung im Standardmodell nun gelungen? Für proportionale Rückversicherungsinstrumente, deren Wirkung linear auf Basis der Nettoprämien abgebildet ist, war dies keine wirkliche Herausforderung – auch wenn die Wirkung von Summen-

exzedenten-Verträgen sicherlich unzureichend erfasst ist. Problematisch wird es bei nicht-proportionalen Rückversicherungsinstrumenten wie XL- oder Stop-Loss-Verträgen, die gerade für die maßgeschneiderte Risikomodellierung beim Erstversicherer notwendig sind. Tatsächlich konnte sich die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (EIOPA) dazu durchringen, ein wenig vom strikten Regelwerk abzuweichen und den Unternehmen Spielräume zur Abbildung ihrer Rückversicherungsprogramme zu geben. Das



Prinzip ist einfach: Rückversicherung darf jeweils auf der Ebene angesetzt werden, auf der sie wirkt. Betrachten wir zur Veranschaulichung des Problems kurz die Modellstruktur für Naturkatastrophen im Standardmodell.

Basis des Modells sind Szenarien, die mittels Versicherungssummen pro CRESTA-Zone für jede Region (Länder des Europäischen Wirtschaftsraums) und jedes Elementarereignis aufgestellt werden. Mit Ausnahme des Erdbebenrisikos besteht jedes Szenario aus zwei Ereignissen, die jeweils innerhalb eines Jahres gleichzeitig auftreten sollen. Dabei soll jedes Szenario einem 200-Jahresereignis innerhalb einer Region entsprechen. Über Korrelationsmatrizen werden die Risiken dann zusammengefasst und schließlich die vier Elementar Risiken Sturm, Flut, Erdbeben und Hagel bewertet. Davon ausgehend, dass die betrachteten Elementar Risiken unabhängig sind, wird dann mittels der Wurzel der Quadratsumme das NatCat-Risiko berechnet.

Die Krux der Abbildung eines XL-Elementarvertrags liegt nun beispielsweise darin, dass er für alle Elementargefahren gleichzeitig gilt, jeweils aber auf der Ebene der einzelnen Szenarien abgerechnet wird. Die Lösung im Standardmodell ist nun, die Risiken bis zum Geltungsbereich eines Rückversicherungsinstrumentes zu aggregieren und dieses Risiko dann mittels vorgegebener Verteilungsverfahren auf die Abrechnungsebene herunterzubrechen. Im einfachsten Fall – wenn ein Unternehmen nur Risiken aus einer Region im Portefeuille

hat – wird das aggregierte Risiko proportional auf die Basisszenarien verteilt. Der Standardsetzer ist in diesem Fall sogar so weit gegangen, dass Unternehmen bei der Verteilung des Risikokapitals auf die Abrechnungsebene in begründeten Fällen von den vorgegebenen Verfahren abweichen dürfen und eigene Verfahren nutzen können.

KEINE SPIELRÄUME BEI KATASTROPHENRISIKEN

Als Rückversicherer kann man der EIOPA für den prinzipienorientierten Ansatz für nichtproportionale Rückversicherungen gratulieren. Die Spielräume durch die „*Guidelines on application of outwards reinsurance arrangements to the non-life underwriting risk sub-module*“ (EIOPA-BoS-14/173 vom 2. Januar 2015) erscheinen in den meisten Fällen ausreichend, um eine adäquate Abbildung der Rückversicherungswirkung zu erreichen. Die Kritik, die man an dieser Stelle aber sofort anbringen muss, ist, dass die EIOPA diesen Mut im Standardmodell nur ein einziges Mal aufbringt.

Sehr viel ernüchternder fällt unser Urteil jedoch aus, wenn wir die Risikobewertung der Katastrophenrisiken im Standardmodell selbst betrachten. Hier wurden keinerlei prinzipienorientierte Spielräume geschaffen, sondern ein striktes Regelwerk implementiert. Und das führt teilweise zu massiven Fehlsteuerungen bei der Risikobewertung. Es stellt sich hier grundsätzlich die Frage, warum die länderspezifische Risikomodellierung einer zentralen Vorgabe bedarf. So werden beispielsweise Überschwemmungsrisiken auf Ebene von CRESTA-Zonen modelliert. Das halten wir für eine vollkommen unangebrachte Vereinfachung, die zudem ein risikogerechtes Underwriting vollständig konterkariert. Ein anderes Beispiel finden wir im Hagelmodell, wo sich Risikofaktoren benachbarter Regionen um Größenordnungen unterscheiden können, und es gerade bei regional orientierten Versicherungsunternehmen zu unangenehmen Überraschungen kommen kann. Die Kritik lässt sich leicht auf alle Katastrophenrisiken ausweiten.

Grundsätzlich führt die pauschale Risikobewertung zu massiven Fehleinschätzungen, das heißt in der Regel zu deutlichen Überschätzungen der tatsächlichen Risiken. Dadurch ergibt sich die schizophrene Situation, dass Rückversicherungsinstrumente durchaus adäquat abgebildet werden können, dies aber auf Basis von erratischen Szenarien geschehen muss. Im Extremfall muss dann mittels Rückversicherung der Modellfehler im Standardmodell geglättet und auf ein für das Versicherungsunternehmen erträgliches Maß reduziert werden. Die Deutsche Rück legt den Fokus auf nachhaltige und partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen. Schon deshalb können wir solche Situationen nicht positiv bewerten. Denn wir müssen unter Umständen unseren Kunden Leistungen verkaufen, die diese nicht wünschen und für die sie – aus ihrer Sicht – immer einen zu hohen Preis zahlen müssen.

STRIKTE REGELN DURCH ANGEMESSENE PRINZIPIEN ERSETZEN

Vor diesem Hintergrund können wir nur an die EIOPA appellieren, gemäß dem Vorbild der Rückversicherung auch in anderen Bereichen, die nicht standardisiert betrachtet werden sollten, strikte Regeln durch angemessenere Prinzipien zu ersetzen. Dies sollte möglichst schnell passieren. Es bedarf allerdings des Vertrauens der EIOPA in die lokalen Aufsichtsbehörden, die die Umsetzungsspielräume dann verantwortungsbewusst nutzen müssen. Vertrauen ist aber eine Ressource, die zurzeit bei europäischen Institutionen eher knapp bemessen zu sein scheint.

Ihr Ansprechpartner

**Dr. Alexander Metz****Abt-Dir. Konzerncontrolling und integriertes Risikomanagement**

Telefon +49 211 4554-261

Telefax +49 211 4554-45261

alexander.metz@deutscherueck.de

Stand: September 2015

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-199

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de